

Nr.		Seite
21. 6. VII. 95 I ZB 27/93	<p>a) Die wirksame Inanspruchnahme des telle-quelle-Schutzes setzt nicht voraus, daß die Marke des Ursprungslandes bei Anmeldung der inländischen Marke bereits eingetragen ist.</p> <p>b) Einem lediglich aus einer Zahl bestehenden Bildzeichen steht – mangels einer dem Zeichen zu entnehmenden Maßeinheit – der Schutzversagungsgrund der Mengenangabe im Sinne des Art. 6<sup>quinquies</sup> Abschn. B Nr. 2 PVÜ nicht entgegen.</p> <p>c) Die bildliche Darstellung einer Zahl (hier: die räumliche Darstellung der Ziffer 8 weist eine hinreichende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 6<sup>quinquies</sup> Abschn. B Nr. 2 PVÜ auf, wenn sie augenfällig von den üblichen Verkehrsgepflogenheiten abweichend gestaltet ist.</p> <p>d) Eine Marke, deren bildliche Gestaltung der Form der im Warenverzeichnis aufgeführten Ware selbst entspricht und keine über deren technische Gestaltung hinausreichenden Elemente aufweist (hier: Füllkörper in der Form einer gelochten Acht), fehlt jede Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 6<sup>quinquies</sup> Abschn. B Nr. 2 PVÜ. (»Füllkörper«) .....</p>	187
22. 6. VII. 95 I ZR 239/93	<p>Die Werbung eines Unternehmens, welches mit der Darstellung schweren Leids der Kreatur auf sich aufmerksam macht, verstößt gegen die guten Sitten im Wettbewerb, weil sie das Gefühl des Mitleids des Verbrauchers anspricht, das werbende Unternehmen als gleichermaßen betroffen darstellt und damit eine Solidarisierung der Einstellung solchermaßen berührter Verbraucher mit dem Namen und zugleich mit der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens herbeiführt. (»ölverschmutzte Ente«) .....</p>	196
23. 6. VII. 95 I ZR 58/93	<p>a) Der wettbewerbsrechtliche Grundsatz des Verbots getarnter (Wirtschafts-)Werbung gilt über den Bereich der Print- und elektronischen Medien hinaus auch für Kinospielefilme. Jedoch kann für die wettbewerbsrechtliche Werbung je nach der Art des Mediums – z.B. bei Kinospielefilmen gegenüber Printmedien – eine unterschiedliche Beurteilung mit Blick auf die Beachtung und Bedeutung, die der Verkehr werbenden Angaben Dritter beilegt, geboten sein.</p> <p>b) Zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Werbung in Kinospielefilmen, für die Zahlungen und/oder andere geldwerte Leistungen von einigem Gewicht von Unternehmen dafür erbracht werden, daß diese selbst oder ihre Erzeugnisse im Film werbend in Erscheinung treten.</p> <p>c) Geht es nicht um das Verbot des Vertriebs eines als Kunstwerk i.S. des Art. 5 GG anzusehenden Spielfilms schlechthin, sondern nur um die Untersagung einer bestimmten, den Wesensgehalt des Kunstwerks und die freie Gestaltungsmöglichkeit des Künstlers nicht berührenden Vertriebsmodalität (hier um die Aufklärung des Publikums über den Umstand, daß der Film bezahlte Werbung zeigt), so gebührt im Rahmen der dann – am äußersten Rande des sog. Wirkungsbereichs (vgl. BVerfGE 77, 240, 252 ff.) – vorzunehmenden Abwägung dem ebenfalls verfassungsrechtlich (Art. 2 GG) geschützten Recht des einzelnen auf freie, d.h. auch von Manipulationen unbeeinflusste, Entfaltung der eigenen Persönlichkeit der Vorrang. Danach erscheint eine nach § 1 UWG gebotene Auflage, das Publikum vor der Vorführung des Films auf seinen besonderen (Werbe-)Charakter hinzuweisen, verfassungsgemäß. (»Feuer, Eis &amp; Dynamit«) .....</p>	205

# INHALT

Nr.	Seite
<p>17. 30. VI. 95 V ZR 184/94</p>	<p>a) Zur Wirksamkeit eines »Time-Sharings« von Ferienwohnungen im Treuhand-Modell.                      b) Eine Formular Klausel, durch welche die Eintragung des Käufers eines anteiligen Dauerwohnrechts nach § 31 WEG in das Grundbuch ausgeschlossen wird und im Grundbuch ein Dritter als Treuhänder eingetragen bleiben soll, kann als überraschende Bestimmung unwirksam sein, läßt dann aber die Wirksamkeit des Kaufvertrages im übrigen unberührt.                      c) Ein Dauerwohnrecht kann mehreren Bewohnern nach Bruchteilen zustehen. ....</p> <p style="text-align: right; vertical-align: bottom;">150</p>
<p>18. 30. VI. 95 V ZR 118/94</p>	<p>a) Auf die Zuständigkeitsprüfung nach § 46 WEG finden die Grundsätze der §§ 17 a Abs. 3 bis 5, 17 b GVG entsprechende Anwendung.                      b) Ist über die Frage, ob das Prozeßgericht oder das Wohnungseigentumsgericht zuständig ist, entgegen § 17 a Abs. 3 Satz 2 GVG nicht vorab entschieden worden, ist die Zuständigkeit vom Rechtsmittelgericht der Hauptsache auch noch in der Revisionsinstanz zu prüfen. § 549 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.                      c) Streitigkeiten über den Gegenstand, den Inhalt und den Umfang des Sondereigentums sind vor dem Prozeßgericht auszutragen.                      d) Stimmen die wörtliche Beschreibung des Gegenstands von Sondereigentum in der Teilungserklärung und die Angaben im Aufteilungsplan nicht überein, ist grundsätzlich keiner der sich widersprechenden Erklärungsinhalte vorrangig und Sondereigentum nicht entstanden.                      e) Ist Sondereigentum nur wegen fehlerhafter Abgrenzung nicht entstanden, sind sämtliche Wohnungseigentümer verpflichtet, zur Beseitigung des entstandenen isolierten Miteigentumsanteils vertraglich an dem betroffenen Gebäudeteil Sondereigentum einzuräumen. ....</p> <p style="text-align: right; vertical-align: bottom;">159</p>
<p>19. 5. VII. 95 IV ZR 43/94</p>	<p>a) Entfällt der Entschuldigungsgrund für eine Versäumung der 15-Monatsfrist zur Geltendmachung unfallbedingter Invalidität, so muß die Invalidität ohne schuldhaftes Zögern geltend gemacht werden.                      b) Hat der Unfall einer versicherten Person binnen Jahresfrist unzweifelhaft zu unveränderlichen, ärztlich festgestellten Gesundheitsschäden geführt, so handelt der Unfallversicherer rechtsmißbräuchlich, wenn er sich im Streit um deren (dauernde) Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf das Fehlen einer fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung beruft.                      c) Hat ein Arzt binnen 15 Monaten seit dem Unfalltag festgestellt, daß bei dem Versicherten infolge des Unfalles binnen Jahresfrist nicht weiter besserungsfähige Gesundheitsteilschäden eingetreten sind, so kann der Unfallversicherer rechtsmißbräuchlich handeln, soweit er sich darauf beruft, es fehle (auch) an einer fristgerechten ärztlichen Feststellung einer auf diese Schäden zurückzuführenden Teilinvalidität des Versicherten. ....</p> <p style="text-align: right; vertical-align: bottom;">171</p>
<p>20. 6. VII. 95 I ZR 4/93</p>	<p>Die Haltung von Legehennen entsprechend den Vorschriften der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung vom 10. Dezember 1987, die strengere Mindestanforderungen als die entsprechende Richtlinie des Rates 88/166/EWG vom 7. März 1988 stellt, ist nicht wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG. Die Frage, ob diese Art der Tierhaltung mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist, kann dabei offenbleiben. (»Legehennenhaltung«)</p> <p style="text-align: right; vertical-align: bottom;">182</p>

Buenos Aires m D

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

130. BAND

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
Ubicación	



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN